

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.06.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Stifterstraße“ – Ortsteil Kapellen –
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Stifterstraße“ – Ortsteil Kapellen – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen
BPlan Änd.-Nr.: K 2, 2. Änderung
Bezeichnung: „Stifterstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608439 oder -440.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 ist durch Ratsbeschluss vom 10.06.2021 ordnungsgemäß zustande gekommen.
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 10.06.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 11.06.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

2. Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 18 BauGB, insbesondere auf Abs. 2 Satz 2 und 3, sowie auf Erlöschen des Entschädigungsanspruches nach § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 S.1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.06.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

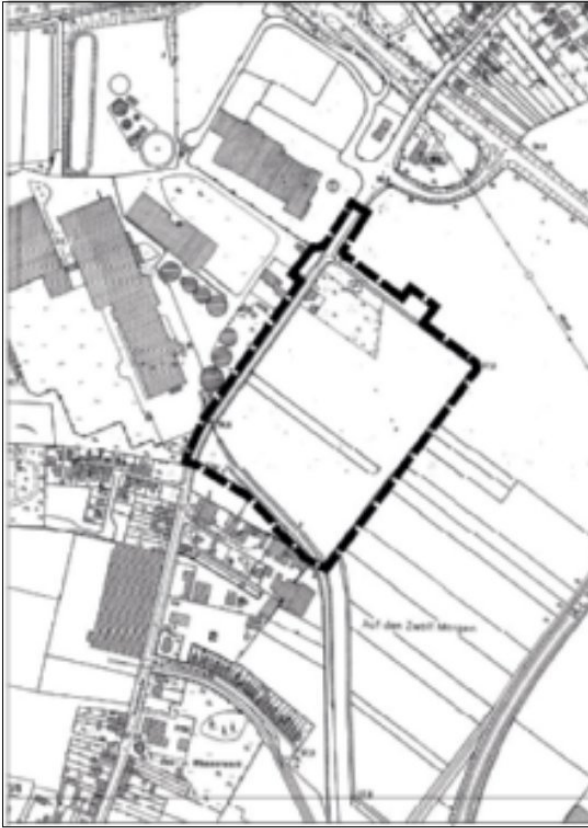
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 54 „Logistikzentrum Grevenbroicher Straße“ – Ortsteil Wevelinghoven –
hier: a) erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 54 „Logistikzentrum Grevenbroicher Straße“ – Ortsteil Wevelinghoven – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven
BPlan-Nr.: W 54
Bezeichnung: „Logistikzentrum Grevenbroicher Straße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2

BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 10.06.2021 den Bebauungsplan Nr. W 54 „Logistikzentrum Grevenbroicher Straße“ – Ortsteil Wevelinghoven – als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. W 54 wird ab sofort mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608440 oder -439.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jeden zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. W 54 ist durch Ratsbeschluss vom 10.06.2021 ordnungsgemäß zustande gekommen.
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss vom 10.06.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 11.06.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. W 54 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

2. Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 18 BauGB, insbesondere auf Abs. 2 Satz 2 und 3, sowie auf Erlöschen des Entschädigungsanspruches nach § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 S.1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.06.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Lindenstraße/ Montanusstraße/Nordstraße“ – Ortsteil Stadtmitte –
hier: Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der 12.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Lindenstraße/ Montanusstraße/Nordstraße“ – Ortsteil Stadtmitte – mit Aufstellungsbeschluss vom 07.07.2020 einzustellen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte
BPlan Änd.-Nr.: G 158, 12. Änderung
Bezeichnung: „Lindenstraße/ Montanusstraße/Nordstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 11.06.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufhebung der Veränderungssperre für die 12. Änd. des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Lindenstraße/Montanusstraße/ Nordstraße“ – Ortsteil Stadtmitte
hier: Aufhebung der bisherigen Veränderungssperre

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Lindenstraße/Montanusstraße/Nordstraße“ – Ortsteil Stadtmitte vom 08.07.2020 beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte
BPlan Änd.-Nr.: G 158, 12. Änderung
Bezeichnung: „Lindenstraße/ Montanusstraße/Nordstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 11.06.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister